

böhlau

FRÜHNEUZEIT-IMPULSE

Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit
im Verband der Historikerinnen und Historiker Deutschlands e. V.

Band 3

Arndt Brendecke (Hg.)

PRAKTIKEN DER FRÜHEN NEUZEIT

AKTEURE · HANDLUNGEN · ARTEFAKTE



BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN · 2015

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung:
Ein mobiler Buchdrucker mit seinem Gerät (Habit d'Imprimeur en Lettres).
Kupferstich aus: Nicolas de Larmessin: Habits des métiers et professions. Paris 1695
© bpk – Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte.

© 2015 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln Weimar Wien
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln, www.boehlau-verlag.com

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig.

Korrekturat: Martina Heger, München
Satz: Reemers Publishing Services, Krefeld
Reproduktionen: Satz + Layout Werkstatt Kluth, Erfstadt
Druck und Bindung: Strauss, Mörlenbach
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier
Printed in the EU

ISBN 978-3-412-50135-8

Inhalt

ARNDT BRENDECKE	
Von Postulaten zu Praktiken. Eine Einführung	13
1 Die Praxis der Theorie.	
Soziologie und Geschichtswissenschaft im Dialog	21
MARIAN FÜSSEL	
1.1 Praxeologische Perspektiven in der Frühneuezeitforschung	21
FRANK HILLEBRANDT	
1.2 Vergangene Praktiken. Wege zu ihrer Identifikation	34
SVEN REICHARDT	
1.3 Zeithistorisches zur praxeologischen Geschichtswissenschaft	46
DAGMAR FREIST	
1.4 Historische Praxeologie als Mikro-Historie	62
2 Ärztliche Praktiken (1550–1750)	78
MICHAEL STOLBERG	
2.1 Zur Einführung	78
VOLKER HESS	
2.2 Schreiben als Praktik	82
SABINE SCHLEGELMILCH	
2.3 Ärztliche Praxistagebücher der Frühen Neuzeit in praxeologischer Perspektive ...	100
MICHAEL STOLBERG	
2.4 Kommunikative Praktiken. Ärztliche Wissensvermittlung am Krankenbett im 16. Jahrhundert	111

3 *Saperi*. Praktiken der Wissensproduktion und Räume der Wissenszirkulation
zwischen Italien und dem Deutschen Reich im 17. Jahrhundert 122

SABINA BREVAGLIERI, MATTHIAS SCHNETTGER

3.1 Zur Einführung 122

SABINA BREVAGLIERI

3.2 Die Wege eines Chamäleons und dreier Bienen.
Naturgeschichtliche Praktiken und Räume der politischen Kommunikation zwischen
Rom und dem Darmstädter Hof zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges 131

SEBASTIAN BECKER

3.3 Wissenstransfer durch Spionage.
Ein florentinischer Agent und seine Reise durch Nordeuropa 151

KLAUS PIETSCHMANN

3.4 Musikgeschichtsschreibung im italienisch-deutschen Wissenstransfer um 1700.
Andrea Bontempis „Historia musica“ (Perugia 1695) und ihre Rezension
in den „Acta eruditorum“ (Leipzig 1696) 163

4 Praktiken frühneuzeitlicher Amtsträger und die Praxis der Verwaltung 174

STEFAN BRAKENSIEK

4.1 Zur Einführung 174

HANNA SONKAJÄRVI

4.2 Kommissäre der Inquisition an Bord.
Schiffsinspektionen in Vizcaya ca. 1560–1680 177

ULRIKE LUDWIG

4.3 Verwaltung als häusliche Praxis 188

HILLARD VON THIESSEN

4.4 Gestaltungsspielräume und Handlungspraktiken frühneuzeitlicher Diplomaten ... 199

CORINNA VON BREDOW

4.5 Gestaltungspotentiale in der Verwaltungspraxis der niederösterreichischen
Kreisämter 1753–1799 210

BIRGIT EMICH

4.6 Handlungsspielräume, Netzwerke und das implizite Wissen der Beamten.
 Kommentar zur Sektion „Praktiken frühneuzeitlicher Amtsträger und
 die Praxis der Verwaltung“ 222

5 Religiöse Praxis im Exil 227

JUDITH BECKER, BETTINA BRAUN

5.1 Zur Einführung 227

JUDITH BECKER

5.2 Praktiken der Gemeindebildung im reformierten
 Exil des 16. Jahrhunderts 232

TIMOTHY FEHLER

5.3 Armenfürsorge und die Entwicklung der Informations- und
 Unterstützungsnetzwerke in und zwischen reformierten Exilgemeinden 245

BETTINA BRAUN

5.4 Englische katholische Inseln auf dem Kontinent:
 Das religiöse Leben englischer Exilnonnen im 17. und 18. Jahrhundert 256

6 Materielle Praktiken in der Frühen Neuzeit 267

DAGMAR FREIST

6.1 Zur Einführung 267

BENJAMIN SCHMIDT

6.2 Form, Meaning, Furniture: On Exotic Things, Mediated Meanings,
 and Material Practices in Early Modern Europe 275

CONSTANTIN RIESKE

6.3 All the small things: Glauben, Dinge und Glaubenswechsel im Umfeld
 der Englischen Kollegs im 17. Jahrhundert 292

LUCAS HAASIS

6.4 Papier, das nötig und Zeit, die drängt übereilt. Zur Materialität und
 Zeitlichkeit von Briefpraxis im 18. Jahrhundert und ihrer Handhabe 305

ANNIKA RAAPKE	
6.5 Dort, wo man Rechtsanwälte isst. Karibische Früchte, Sinneserfahrung und die Materialität des Abwesenden	320
7 Praktiken der römischen Bücherzensur im 17. und 18. Jahrhundert	332
ANDREEA BADEA	
7.1 Zur Einführung	332
MARGHERITA PALUMBO	
7.2 „Deve dire il Segretario che li sono stati accusati...“. Die vielfältigen Wege der Anzeige an die Indexkongregation	338
ANDREEA BADEA	
7.3 Über Bücher richten? Die Indexkongregation und ihre Praktiken der Wissenskontrolle und Wissenssicherung am Rande gelehrter Diskurse	348
BERNWARD SCHMIDT	
7.4 Was ist Häresie? Theologische Grundlagen der römischen Zensurpraxis in der Frühen Neuzeit . . .	361
MARCO CAVARZERE	
7.5 The Workings of a Papal Institution. Roman Censorship and Italian Authors in the Seventeenth Century	371
8 Can you hear the light? Sinnes- und Wahrnehmungspraktiken in der Frühen Neuzeit	386
DANIELA HACKE, ULRIKE KRAMPL, JAN-FRIEDRICH MISSFELDER	
8.1 Zur Einführung	386
CLAUDIA JARZEBOWSKI	
8.2 <i>Tangendo</i> . Überlegungen zur frühneuzeitlichen Sinnes- und Emotionengeschichte	391
HERMAN ROODENBURG	
8.3 <i>Pathopoeia</i> von Bouts bis Rembrandt, oder: Wie man die Gefühle der Gläubigen durch ihre Sinne beeinflussen kann	405

DANIELA HACKE

8.4 *Contact Zones*. Überlegungen zum sinneshistorischen Potential
frühneuzeitlicher Reiseberichte 421

ULRIKE KRAMPL

8.5 Akzent. Sprechen und seine Wahrnehmung als sensorielle Praktiken des Sozialen.
Situationen aus Frankreich im 18. Jahrhundert 435

JAN-FRIEDRICH MISSFELDER

8.6 Der Krach von nebenan.
Klangräume und akustische Praktiken in Zürich um 1800 447

PHILIP HAHN

8.7 Sinnespraktiken: ein neues Werkzeug für die Sinnesgeschichte?
Wahrnehmungen eines Arztes, eines Schuhmachers, eines Geistlichen und
eines Architekten aus Ulm 458

9 Archival Practices.
Producing Knowledge in early modern repositories of writing 468

MARKUS FRIEDRICH

9.1 Introduction: New perspectives for the history of archives 468

ELIZABETH WILLIAMSON

9.2 Archival practice and the production of political knowledge
in the office of Sir Francis Walsingham 473

RANDOLPH C. HEAD

9.3 Structure and practice in the emergence of *Registratur*:
the genealogy and implications of Innsbruck registries, 1523–1565 485

MEGAN WILLIAMS

9.4 Unfolding Diplomatic Paper and Paper Practices in Early Modern Chancery
Archives 496

10 Praktiken des Verhandeln 509

CHRISTIAN WINDLER

10.1 Zur Einführung 509

RALF-PETER FUCHS

10.2 Normaljahrsverhandlung als dissimulatorische Interessenvertretung 514

MATTHIAS KÖHLER

10.3 Argumentieren und Verhandeln auf dem Kongress von Nimwegen (1676–79) ... 523

TILMAN HAUG

10.4 Zweierlei Verhandlung? Zur Dynamik „externer“ und „interner“
Kommunikationspraktiken in den Beziehungen der französischen Krone
zum Alten Reich nach 1648 536

CHRISTINA BRAUNER

10.5 Ehrenmänner und Staatsaffären. Rollenvielfalt in der Verhandlungspraxis
europäischer Handelskompanien in Westafrika 548

NADIR WEBER

10.6 Praktiken des Verhandeln – Praktiken des Aushandelns.
Zur Differenz und Komplementarität zweier politischer Interaktionsmodi
am Beispiel der preußischen Monarchie im 18. Jahrhundert 560

JEAN-CLAUDE WAQUET

10.7 Kommentar zur Sektion „Praktiken des Verhandeln“ 571

11 Praktiken der Heuchelei?

Funktionen und Folgen der Inkonsistenz sozialer Praxis 578

TIM NEU, MATTHIAS POHLIG

11.1 Zur Einführung 578

THOMAS WELLER

11.2 Heuchelei und Häresie. Religiöse Minderheiten und katholische
Mehrheitsgesellschaft im frühneuzeitlichen Spanien 585

NIELS GRÜNE

11.3 Heuchelei als Argument. Bestechungspraktiken und Simoniedebatten im
Umfeld von Bischofswahlen der Frühen Neuzeit 596

BIRGIT NÄTHER

11.4 Systemadäquate Artikulation von Eigeninteressen: Zur Funktion von
Heuchelei in der frühneuzeitlichen bayerischen Verwaltung 607

TIM NEU	
11.5 „nicht in Meinung das [...] etwas neues eingeführt werde“.	
Heuchelei und Verfassungswandel im frühen 17. Jahrhundert	619
12 Praktiken des Entscheidens	630
BARBARA STOLLBERG-RILINGER	
12.1 Zur Einführung	630
BIRGIT EMICH	
12.2 <i>Roma locuta – causa finita?</i>	
Zur Entscheidungskultur des frühneuzeitlichen Papsttums	635
ANDRÉ KRISCHER	
12.3 Das Gericht als Entscheidungsgenerator.	
Ein englischer Hochverratsprozess von 1722	646
GABRIELE HAUG-MORITZ	
12.4 Entscheidung zu physischer Gewaltanwendung.	
Der Beginn der französischen Religionskriege (1562) als Beispiel	658
MATTHIAS POHLIG	
12.5 Informationsgewinnung und Entscheidung.	
Entscheidungspraktiken und Entscheidungskultur der englischen	
Regierung um 1700	667
PHILIP HOFFMANN-REHNITZ	
12.6 Kommentar zur Sektion „Praktiken des Entscheidens“	678
13 Die Ökonomie sozialer Beziehungen	684
DANIEL SCHLÄPPI	
13.1 Die Ökonomie sozialer Beziehungen. Forschungsperspektiven hinsichtlich	
von Praktiken menschlichen Wirtschaftens im Umgang mit Ressourcen	684
14 Fachgeschichte der Frühen Neuzeit	696
JUSTUS NIPPERDEY	
14.1 Die Institutionalisierung des Faches Geschichte der Frühen Neuzeit	696

11.5 „nicht in Meinung das [...] etwas neues eingeführt werde“. Heuchelei und Verfassungswandel im frühen 17. Jahrhundert

Die politische Kultur der Frühen Neuzeit beruhte auf Kontinuität: Wie die jüngere Verfassungsgeschichte deutlich gemacht hat, wurde die bestehende Herrschaftsordnung im wiederholten Vollzug hergebrachter Handlungs- und Sprechakte immer wieder aktualisiert und damit für jedes Gemeinwesen eine Verfassung *in actu* als Ausdrucksform des Gesamtzustandes dieser Ordnung fortgeschrieben.¹ Zwar wurde das System der zeremoniellen und rhetorischen Elemente dem sich mal schneller, mal langsamer verändernden Gesamtzustand des Gemeinwesens immer wieder behutsam angepasst und neu austariert, aber im performativen Verfassungsakt selbst wurden diese Veränderungen zugunsten der Inszenierung von Kontinuität unsichtbar gemacht.²

Von der fundamentalen Bedeutung der Kontinuität waren auch die Zeitgenossen überzeugt und diskutierten diese bekanntlich unter dem Begriff des ‚Herkommens‘. Johann Jakob Moser etwa, der wohl berühmteste Reichspublizist, definierte: Das Herkommen „ist oder gibt ein Recht, so daraus entsteht, wann man erweisen kan, daß in vorigen Zeiten in einer Sache, darinn kein Reichs-Grundgesetz vorhanden ist, etwas mit Wissen und Willen derer Interessenten geschehen oder unterlassen worden sey“.³ Der Rechtshistoriker Gerhard Dilcher hat den aus dieser Auffassung resultierenden Zustand einmal in einer treffenden Metapher folgendermaßen beschrieben: „Schriftlich fixierte Verfassungsverbür-

-
- 1 Der Begriff der „Verfassung in actu“ wurde geprägt von André Holenstein: *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)*. Stuttgart/New York 1991. Von Holenstein nur zur Charakterisierung der Huldigung gebraucht, wird der Begriff seit einigen Jahren auch für die Charakterisierung der vormodernen Verfassung in ihrer Gesamtheit gebraucht; vgl. etwa Barbara Stollberg-Rilinger: *Verfassung und Fest. Überlegungen zur festlichen Inszenierung vormoderner und moderner Verfassungen*. In: Hans-Jürgen Becker (Hrsg.): *Interdependenzen zwischen Verfassung und Kultur*. Berlin 2003, S. 7–49, hier S. 12.
 - 2 Vgl. statt vieler nur Barbara Stollberg-Rilinger: „Die Puppe Karls des Großen“. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation als praktizierter Mythos. In: Otto Depenheuer (Hrsg.): *Mythos als Schicksal. Was konstituiert die Verfassung?* Wiesbaden 2009, S. 25–70; Benita Berning: „Nach altem löblichen Gebrauch“. *Die böhmischen Königskrönungen der Frühen Neuzeit (1526–1743)*. Köln 2008.
 - 3 Johann J. Moser: *Kürzere Einleitung in das teutsche Staatsrecht zum Gebrauch der Anfänger in dieser Wissenschaft*. Frankfurt/Leipzig 1760, S. 10.

gungen schwimmen gleich Inseln, zum Teil auch gleich Festlandblöcken im Meer des Herkommens.“⁴

Im Sinne der allgemeinen Fragestellung der Sektion wird im Folgenden erstens zu zeigen sein, welchen Stellenwert und welche Funktion praktische Inkonsistenz für frühneuzeitliche Verfassungsordnungen haben konnte, das heißt für gleichermaßen normativ aufgeladene und faktisch auf Dauer gestellte Herrschaftsgefüge im Rahmen einer auf Kontinuität basierenden politischen Kultur. Zweitens geht es darum, die Skandalisierung dieser Inkonsistenz als Heuchelei, den Umgang mit diesen Vorwürfen und ihre Folgen zu untersuchen.⁵

Zunächst ist jedoch eine Vorbemerkung angebracht: Verfassungsgeschichte versteht sich zu Recht als, mit Hans Boldt gesprochen, „politische Strukturgeschichte“.⁶ Wie aber kann ein verfassungsgeschichtlicher Ansatz von Praktiken ausgehen, wo doch Praxis und Struktur zumeist als Gegensatz begriffen werden? Aus Sicht der Praxistheorie stehen Praxis und Struktur jedoch in einem nicht auflösbaren Wechselverhältnis, lässt sich doch zeigen, dass die Objektivität und Dauerhaftigkeit der Strukturen nur zustande kommt, indem sie ständig durch Praktiken reproduziert und dabei gegebenenfalls auch transformiert werden.⁷ Verfassungsordnungen sind also zwar unbestreitbar Strukturen, aber gerade als

4 Gerhard Dilcher: Vom ständischen Herrschaftsvertrag zum Verfassungsgesetz. In: *Der Staat* 27 (1988), S. 161–193, hier S. 171; vgl. auch Thomas Simon: Geltung. Der Weg von der Gewohnheit zur Positivität des Rechts. In: *Rechtsgeschichte* 7 (2005), S. 100–137; Roy Garré: *Consuetudo. Das Gewohnheitsrecht in der Rechtsquellen- und Methodenlehre des späten ius commune in Italien (16.–18. Jahrhundert)*. Frankfurt a. M. 2005.

5 Vgl. Tim Neu/Matthias Pohl: Zur Einführung, in diesem Band, S. 587–593; zur Definition von ‚Verfassungsordnung‘ vgl. Tim Neu: *Die Erschaffung der landständischen Verfassung. Kreativität, Heuchelei und Repräsentation in Hessen (1509–1655)*. Köln u. a. 2013, S. 56–63.

6 Hans Boldt: *Deutsche Verfassungsgeschichte. Politische Strukturen und ihr Wandel*. Bd. 1. München 1984, S. 13.

7 Vgl. statt vieler anderer Andreas Reckwitz: *Struktur. Zur sozialwissenschaftlichen Analyse von Regeln und Regelmäßigkeiten*. Opladen 1997, und für die Geschichtswissenschaft die Beiträge in Andreas Suter/Manfred Hettling (Hrsg.): *Struktur und Ereignis*. Göttingen 2001; Achim Landwehr: Diskurs – Macht – Wissen. Perspektiven einer Kulturgeschichte des Politischen. In: *Archiv für Kulturgeschichte* 85 (2003), S. 71–117, hier S. 77; Barbara Stollberg-Rilinger: Einleitung. In: dies. (Hrsg.): *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?* Berlin 2005, S. 9–24, hier S. 11.

Strukturen sind sie gleichzeitig auch Gefüge wiederholter Praktiken,⁸ und daher gekennzeichnet von einem gewissen Maß an Inkonsistenz.⁹

11.5.1 Kassel versus Darmstadt:

Die hessische Verfassungsordnung um 1600

Das gilt auch für die hier im Zentrum stehende Verfassungsordnung, diejenige der Landgrafschaft Hessen im frühen 17. Jahrhundert, genauer: zur Zeit des Marburger Erbfolgestreits.¹⁰ Die Situation ist schnell skizziert: Als Philipp der Großmütige 1567 starb, wurde die Landgrafschaft unter den vier erbberechtigten Söhnen aufgeteilt.¹¹ Zwei dieser Brüder – Philipp II. von Hessen-Rheinfels und Ludwig IV. von Hessen-Marburg – starben jedoch kinderlos, sodass deren Erbteile an die jeweils verbliebenen Landgrafen zurückfielen. Was nun 1583 beim Erlöschen der Rheinfelser Linie noch einvernehmlich von statten ging,¹² wurde beim Tod Ludwigs IV. von Hessen-Marburg im Jahre 1604 zum Problem, denn Moritz von Hessen-Kassel und sein Vetter Ludwig V. von Hessen-Darmstadt konnten sich

8 Vgl. grundlegend Arnold Gehlen: *Urmensch und Spätkultur. Philosophische Ergebnisse und Aussagen*. Frankfurt a. M. 2004, S. 20; vgl. dazu Karl-Siebert Rehberg: Eine Grundlagentheorie der Institutionen: Arnold Gehlen. Mit systematischen Schlussfolgerungen für eine kritische Institutionentheorie. In: Gerhard Göhler/Kurt Lenk/Rainer Schmalz-Bruns (Hrsg.): *Die Rationalität politischer Institutionen. Interdisziplinäre Perspektiven*, Baden-Baden 1990, S. 115–144; für die Geschichtswissenschaft vgl. Achim Landwehr: *Die Erschaffung Venedigs. Raum, Bevölkerung, Mythos 1570–1750*. Paderborn u. a. 2007, S. 19; Neu, Die Erschaffung der landständischen Verfassung, S. 72.

9 Vgl. Neu/Pohlig, Zur Einführung, S. 589; Andreas Reckwitz: Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive. In: *Zeitschrift für Soziologie* 32/4 (2003), S. 282–301, hier S. 295.

10 Vgl. zuletzt Neu, Die Erschaffung der landständischen Verfassung, S. 203–221; Volker Press: *Hessen im Zeitalter der Landesteilung (1567–1655)*. In: Walter Heinemeyer (Hrsg.): *Das Werden Hessens*. Marburg 1986, S. 267–347, hier S. 287–317; vgl. auch Kurt Beck: *Der hessische Bruderzwist zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt in den Verhandlungen zum Westfälischen Frieden von 1644 bis 1648*, Frankfurt a. M. 1978; ders.: Der Bruderzwist im Hause Hessen. In: Uwe Schultz (Hrsg.): *Die Geschichte Hessens*. Stuttgart 1983, S. 95–105. Unverzichtbar für die hessische Landesgeschichte ist immer noch Christoph von Rommel: *Geschichte von Hessen*. 10 Bde. Kassel 1820–1850, hier Bd. 6. Kassel 1837 und Bd. 7. Kassel 1839.

11 „Testament Landgraf Philipps. Kassel 1562 April 6“. In: Günter Hollenberg (Hrsg.): *Hessische Landtagsabschiede 1526–1603*. Marburg 1994, Nr. 42b, S. 260–278; vgl. zuletzt Neu, Die Erschaffung der landständischen Verfassung, S. 158–177, und Tina S. Römer: Der Landgraf im Spagat? Die hessische Landesteilung 1567 und die Testamente Philipps des Großmütigen. In: *Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde* 109 (2004), S. 31–49. – Zudem wurden die Kinder aus Philipps Nebenehe mit dem Titel „Grafen von Diez“ und kleineren Gebieten abgefunden, vgl. ebd., S. 33.

12 Vgl. Karl E. Demandt: *Geschichte des Landes Hessen*. Kassel u. a. 1972, S. 240.

nicht über die Aufteilung des Erbes einigen – der Marburger Erbfolgestreit war in der Welt.¹³ Durch einen Konfessionswechsel – Moritz wechselte ins Lager der Reformierten, Ludwig blieb lutherisch – noch verschärft, eskalierte der Konflikt in den folgenden Jahren und führte schließlich sogar zu Krieg zwischen den beiden Linien.¹⁴

Diese Situation war in vielerlei Hinsichten problematisch, besonders in finanzieller. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit würden nämlich beide Landgrafen irgendwann wieder Steuereinnahmen benötigen, sei es für Reichs- oder für Landes Zwecke. Die Reichssteuern waren nun seit Alters her von gesamthessischen Landtagen zu bewilligen; ein Verfahren, das seit 1598 auch für die in Analogie zu den Türkensteuern neu eingeführte Landrettungssteuer galt, die wichtigste territoriale Steuer.¹⁵ Dieser Weg zu Steuerbewilligungen war aber nun auf einmal versperrt, denn einen allgemeinen Landtag konnten die beiden Fürsten nur gemeinsam ausschreiben,¹⁶ was angesichts des gerade ausgebrochenen Erbfolgestreits kaum wahrscheinlich war. Was konnte man also tun?

11.5.2 Verfassungswandel ermöglichen: Funktionen praktischer Inkonsistenz

Die finanziellen Probleme waren offenbar gleichermaßen systemisch bedingt wie drängend, denn schon kurze Zeit später schufen beide Landgrafen auf dieselbe Weise Abhilfe: Nur ein Jahr nach dem Ausbruch des Streits und der damit einhergehenden Blockierung der gesamthessischen Landtage berief Ludwig V. „ettliche von dero ritter- undt landschafft“¹⁷ nach Gießen. Dieser Ausschuss sollte über die Einrichtung und vor allem die finanzielle Ausstattung eines

13 Vgl. „Testament Ludwig’s des Aelteren, Landgrafen von Hessen-Marburg. 1595. Marburg, am 25. April“. In: Rommel, Geschichte von Hessen, Bd. 6, S. 72–83; vgl. auch Manfred Rudersdorf: *Ludwig IV. Landgraf von Hessen-Marburg 1537–1604. Landesteilung und Luthertum in Hessen*. Mainz 1991.

14 Vgl. dazu einleitend Gerhard Menk: Die „zweite Reformation“ in Hessen-Kassel. Landgraf Moritz und die Einführung der Verbesserungspunkte. In: Heinz Schilling (Hrsg.): *Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – das Problem der „zweiten Reformation“*. Gütersloh 1986, S. 154–183.

15 Vgl. Neu, Die Erschaffung der landständischen Verfassung, S. 186–200; vgl. auch Kersten Krüger: *Finanzstaat Hessen 1500–1567. Staatsbildung im Übergang vom Domänenstaat zum Steuerstaat*. Marburg 1980.

16 Zu den Modalitäten vgl. Günter Hollenberg: Einleitung. In: ders., *Hessische Landtagsabschiede 1526–1603*, S. 1–59, hier S. 30.

17 „Landtagsabschied. Gießen 1605 Sept. 25“. In: Günter Hollenberg (Hrsg.): *Hessische Landtagsabschiede 1605–1647*. Marburg 2007, S. 21–24, hier S. 21.

„fürstlich gymnasium oder schuele“¹⁸ in Gießen beraten.¹⁹ Mit dem Plan, eine eigene Hochschule einzurichten, reagierte der Lutheraner Ludwig V. auf die Konfessionspolitik seines Kasseler Vettern, der die gemeinsame Landesuniversität Marburg der ‚zweiten Reformation‘ unterworfen und die an einer lutherischen Position festhaltenden Theologen entlassen hatte.²⁰ Der hessen-darmstädtische Ausschuss der Landstände unterstützte diese Neugründung ausdrücklich und bewilligte zu ihrer Finanzierung eine Vermögenssteuer.²¹

In Hessen-Kassel waren einige Jahre später die Umstände anders, die Reaktion aber dieselbe: Nach der Besetzung Donauwörth durch bayerische Truppen und der Sprengung des Reichstags war die Kriegsgefahr im Reich 1608 in den Augen Moritz’ so groß geworden, dass er eine Landrettungssteuer für zusätzliche Verteidigungsausgaben benötigte.²² Bewilligt werden sollte diese von einer Ausschussversammlung, zu der nur Stände aus dem kasselerischen Landesteil berufen wurden; er tat also genau das, was sein Vetter einige Jahre zuvor auch erfolgreich getan hatte. Aber die Stände verweigerten sich und verwiesen mit Nachdruck darauf, dass „solche und dergleichen land- und gemeine sachen auch vor einen allgemeinen [d. h. gesamthessischen] landtag gehören“.²³ Obwohl sie auf dieser Norm beharrten, eröffneten Ritter und Städte ihrem Fürsten doch auch einen Ausweg: Für den Fall nämlich, dass die Zustimmung der Darmstädter Linie zu einem allgemeinen Landtag nicht zu erreichen sei, stellte man dem Kasseler Landgrafen anheim, „in ihrem furstenthumb vor sich ihre praelaten, ritter und landtschafft allesampt gnedig erfordern und beschreiben“²⁴ zu lassen. Nach einem Jahr und vielen erfolglosen Verhandlungen zwischen den Höfen kam Moritz auf diesen Ausweg zurück und es wurde nun doch nur der hessen-kasselerische

18 Ebd., S. 22.

19 Vgl. zum Kontext Wilhelm M. Becker: Die Entstehung der Universität Gießen. In: Universität Gießen (Hrsg.): *Die Universität Gießen von 1607 bis 1907. Beiträge zur ihrer Geschichte. Festschrift zur dritten Jahrhundertfeier*. Bd. 1. Gießen 1907, S. 9–75, und Manfred Rudersdorf: Der Weg zur Universitätsgründung in Gießen. Das geistige und politische Erbe Landgraf Ludwigs von Hessen-Marburg. In: Peter Moraw/Volker Press (Hrsg.): *Academia Giessensis. Beiträge zur älteren Giessener Universitätsgeschichte*. Marburg 1982, S. 45–82.

20 Vgl. zuletzt Gerhard Menk: Die Konfessionspolitik des Landgrafen Moritz, in: ders. (Hrsg.): *Landgraf Moritz der Gelehrte. Ein Calvinist zwischen Politik und Wissenschaft*. Marburg 2000, S. 95–138.

21 Vgl. „Landtagsabschied. Gießen 1605 Sept. 25“. In: Hollenberg, *Hessische Landtagsabschiede 1605–1647*, S. 21–24.

22 Zum politischen Kontext vor 1618 vgl. Johannes Arndt: *Der Dreißigjährige Krieg 1618–1648*. Stuttgart 2009, S. 15–58; Christoph Kampmann: *Europa und das Reich im Dreißigjährigen Krieg. Geschichte eines europäischen Konflikts*. Stuttgart 2013, S. 7–34.

23 „Resolution der Landstände. Marburg 1608 Oktober 31“. In: Hollenberg, *Hessische Landtagsabschiede 1605–1647*, Nr. 3, S. 28–32, S. 30.

24 Ebd., S. 31.

Teil der Landstände berufen. Und jetzt erreichte Moritz sein Ziel, die Stände bewilligten eine Landrettungssteuer von 150.000 fl.²⁵

Wie sind diese Entwicklungen zu bewerten? Beide Landgrafen beriefen Partikularlandtage ein, das heißt sie kopierten die Praktik des Landtaghaltens von der gesamthessischen Ebene auf die Ebene der Teilfürstentümer. Versteht man Praktiken als von kompetenten, über *tacit knowledge* verfügenden Teilnehmern in einer bestimmten Situation vor allem durch Körper- und Artefaktgebrauch hervorgebrachte Vollzugsgesamtheiten,²⁶ dann handelte es sich um fast perfekte Kopien: Von der zeitlichen Rhythmik des Re- und Korrelationsverfahrens, über die Anordnung der Körper der Deputierten im Raum bis hin zur Verwendung entsprechender Objekte wie Ladungsschreiben und Tagungsgebäuden waren die neuen Praktiken in den Teiltritorien ihrem gesamthessischen Vorbild exakt nachempfunden.²⁷

Zum einen war dieses Vorgehen von Erfolg gekrönt, denn auch mit den neuen Praktiken ließ sich der für die Landgrafen wichtigste Effekt der Praktik ‚gesamthessischer Landtag‘ reproduzieren – die allgemeinverbindliche Steuerbewilligung.²⁸ Zum andern aber handelten die Landgrafen sich damit ein gravierendes Problem ein, wie schon die Anlaufschwierigkeiten in Hessen-Kassel gezeigt hatten: Die Einberufung von Partikularlandtagen stellte nämlich eine massive Normverletzung dar, insofern seit den 1590er Jahren allein der gesamthessische und gesamtständische Landtag als Träger des Steuerbewilligungsrechts galt und daher, wie die kasselische Ritterschaft einmal formulierte, stets „beider

25 „Landtagsabschied. Treysa 1609 Aug. 14“. In: Hollenberg, Hessische Landtagsabschiede 1605–1647, S. 33–41, hier S. 36–39, das Zitat S. 35. Aber auch diese Bewilligung wurde begleitet von der Versicherung, damit solle keine Trennung eingeführt werden: „Und obwol ihnen bedenklich fallen, gestaldt sie dan auch so wenig als ihre f.g. hierdurch einige sonderung oder trennung nicht eingefuhrett, sondern sich noch zur zeit derentwegen bedingtt haben wollen, sich in verpleibung hohermeltes landtgraff Ludtwigs f.g. ritter- und landschafft der gnedig beehrten contribution halben vernehmen zu laßen“ (ebd., S. 36).

26 Vgl. für ein solches Verständnis von Praktiken Neu/Pohlig, Zur Einführung, S. 588f.; Sven Reichardt: Praxeologische Geschichtswissenschaft. Eine Diskussionsanregung. In: *Sozial. Geschichte* 22/3 (2007), S. 46–65, hier S. 48; Reckwitz, Grundelemente, S. 289–291; Robert Schmidt: *Soziologie der Praktiken. Konzeptionelle Studien und empirische Analysen*. Berlin 2012, S. 10f.

27 Vgl. für den Prozess des ‚Kopierens‘ Neu, Die Erschaffung der landständischen Verfassung, S. 215–219, und für eine Analyse der Ähnlichkeiten ebd., S. 242f. – ‚Kopiert‘ wurde eine gesamtständische Landtagsform mit allgemeiner Steuerbewilligungskompetenz. Andere Landtagsformen (Städte- bzw. Ritterlandtage, engere Landtage) hatte es hingegen auch schon im 16. Jahrhundert auf der Ebene der Teilfürstentümer gegeben; vgl. ebd., S. 196.

28 Ebd., 221–239.

nidernn- unndtt oberfursthumbs ritter- unnd landschafft, wie herkommen, zusammenn erfordert“²⁹ werden mussten.

Auch dieses Problem lösten beide Landgrafen auf dieselbe Weise – indem sie leugneten, dass überhaupt eine Normverletzung vorliege. Dazu bedienten sie sich allerdings unterschiedlicher Rechtfertigungen: Den darmstädtischen Ständen wurde 1605 mitgeteilt, die Versammlung sei „nicht in Meinung das [...] etwas neues eingeführt werde“³⁰ ausgeschrieben worden. Und auf eine kritische Nachfrage eines nicht geladenen Prälaten wurde noch einmal explizit ausgeführt, dass „kein Land-Tag, sondern nurent ein Communications-Tag“³¹ gehalten worden sei. Moritz rechtfertigte sein Handeln jedoch ganz anders, was sich schon daran zeigt, dass er die Ständevertreter ausdrücklich zu einer „Landtagsversammlung“³² begrüßen ließ. Und nach dem Schluss der Tagung setzten die kasselischen Stände dann sogar einen Brief an den Magistrat von Darmstadt auf, in dem sie erläuterten, Moritz habe „mit Vorwißen Seiner Landtgraue Ludwigs Fürstlichen Gnaden einen allgemeinen Landtag außgeschrieben“³³.

29 „Entwurf eines Abschieds mit den Rittern. Kassel 1591 März 17“. In: Hollenberg, Hessische Landtagsabschiede 1526–1603, S. 356–358, hier S. 356. Die Begrifflichkeit ist hier kurz zu erläutern: Die seit dem 14. Jahrhundert bekannte Untergliederung der Landgrafschaft in ein Oberfürstentum mit dem Zentrum Marburg (Oberhessen) und ein Niederfürstentum mit dem Zentrum Kassel (Niederhessen) reflektiert die Tatsache, dass bis zum Anfall der Grafschaft Ziegenhain-Nidda im Jahre 1450 die beiden Gebiete tatsächlich räumlich getrennt waren (vgl. Hollenberg, Einleitung 1526–1603, S. 13). „beider nidernn- unndtt oberfursthumbs“ meint aus Sicht der Stände daher ‚gesamthessisch‘. – Zur Entwicklung dieses Anspruchs vgl. Neu, Die Erschaffung der landständischen Verfassung, S. 186–200.

30 Zitiert nach Becker, Die Entstehung der Universität Gießen, S. 33.

31 „Landgraf Ludwig V. an Landkomtur Wilhelm von Oyenhausen, Darmstadt 26. März 1606“. In: *Historisch-Diplomatischer Unterricht, und Gründliche Deduction von des Hohen Teutschen Ritter-Ordens, und insbesondere Der Löblichen Balley Hessen [...] Immedietaet, Exemtion und Gerechtsamen*. Stadt am Hof 1753, Beilage Nr. 247.

32 Landtagsproposition, Ziegenhain 1609 Aug. 9, in: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt [= StAD], Bestand F 27 A (Herrschaft Riedesel zu Eisenbach – Samtarchiv), Nr. 64/9 (Niederhessische Landtage (1609–1651)), unfoliiert.

33 „Schreiben der Prälaten, Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Hessen (Cassel’schen Theils) an Burgermeister und Rath zu Darmstadt, wegen der fürstlichen Mißhelligkeiten, besonders in der Marburgischen Erbfolge-Sache. Treysa 1609 August 14“. In: Rommel, Geschichte von Hessen, Bd. 6, S. 248–256, hier S. 250f. Überhaupt ist dieses lange Schreiben eine hervorragende Quelle für das nunmehr entwickelte korporative Selbstverständnis der Landstände. Das Hauptargument an die Adresse des Stadtmagistrats lautete, „daß euch als getrewen Hessen und Patrioten nicht weniger gepüren will, euch von unß wedder in dießem noch anderm abzusondern oder absondern zu lassen, sondern über dem altvetterlichen Testement und dem Erbvertrag, welche nicht weniger dem gantzen Landt, sowohl euch alß uns undt einem jeden Underthanen, wie auch den Fürsten zu Hessen selbstn zu gutem gemacht unndt auffgerichtet, und alßo unser aller mercklich hochangelegenes Interesse hierunder versirt, vesthaltet“.

Während es sich Ludwig zufolge also 1605 nur um einen „Communications-Tag“ gehandelt habe, also eine Versammlung, die ‚weniger‘ war als ein Partikularlandtag, versuchte Moritz 1609 hingegen den Eindruck zu vermitteln, es habe sich um ‚mehr‘, nämlich eigentlich um einen gesamthessischen Landtag gehandelt. So unterschiedlich die Argumente inhaltlich auch waren, beide zielten übereinstimmend auf den Nachweis, dass es sich auf keinen Fall um einen normwidrigen Partikularlandtag gehandelt hatte – und darin waren sich beide Fürsten überdies mit ihren Ständen einig.

Aus einer historischen Beobachtungsperspektive sieht man nun sehr deutlich, dass hier ein Fall von inkonsistenter Praxis vorliegt: Zum einen stehen die verschiedenen Beratungs- und Rechtfertigungspraktiken sowohl sachlich als auch sozial miteinander in Zusammenhang, da sie alle auf die faktisch vorhandene und normativ anerkannte Herrschaftsordnung bezogen und darüber hinaus stets von denselben Teilnehmern getragen sind – sie sind Elemente des hessischen Verfassungsgefüges. Zum anderen aber sind sie auch voneinander entkoppelt, denn sie werden je einzeln in je anders gearteten Situationen verwirklicht und bringen in diesen situationsspezifische Effekte hervor, die sich in der Gesamtschau nicht zur Deckung bringen lassen. Während also die Beratungs- und Entscheidungspraktiken massiv verändert wurden, die Fürsten im Verein mit den Ständen im Grunde sogar neue Praktiken ‚erfanden‘, wurde mittels parallel laufender Rechtfertigungspraktiken eben diese Veränderung unsichtbar zu machen versucht.³⁴ Die praktische Inkonsistenz ließ sich also nutzen, um Verfassungswandel möglich zu machen und zuzulassen, ohne die auf Kontinuität basierenden Normen der politischen Kultur, in diesem Fall die Norm der alleinigen Zuständigkeit gesamthessischer Landtage, explizit verletzen zu müssen.³⁵

Nun kann man einwenden, dass die Ausnutzung der situationsbedingten Inkonsistenz zwar den Verfassungswandel möglich machte, aber dies letztlich doch auf Kosten der Norm gehen, diese beschädigen musste, da die Zeitgenossen doch wohl kaum die eklatante Diskrepanz zwischen den Praktiken übersehen konnten. Damit stellt sich die Frage nach möglichen Heuchelei vorwürfen und ihren Folgen, insbesondere für die Normen der hessischen Verfassungsordnung.

34 Vgl. Neu, Die Erschaffung der landständischen Verfassung, S. 215f.

35 Vgl. ebd., S. 216–221, wo im Anschluss an James G. March (Bounded Rationality, Ambiguity, and the Engineering of Choice. In: *The Bell Journal of Economics* 9 (1978), S. 587–608, und Model Bias in Social Action. In: *Review of Educational Research* 42 (1972), S. 413–429) allerdings ein weiter gefasster Heucheleibegriff Verwendung findet, der sowohl praktische Inkonsistenz als auch Heucheleideutung umfasst.

11.5.3 Ablenken und Abstrahieren: Funktionen und Folgen von Heucheleivorwürfen

Es ist zunächst kaum überraschend, dass die Landgrafen solche Vorwürfe in der Tat erhoben und die Inkonsistenz, die sie am Verhalten der jeweils anderen Linie beobachten konnten, im Kontext des Erbfolgestreits nutzen wollten. 1613 etwa tadelte Moritz seinen Vetter, dieser habe „einen abermahligen Particular und absonderlichen Landtag naher Giessen“ ausgeschrieben.³⁶ Damit thematisierte er die Inkonsistenz und brandmarkte sie als Normverstoß. Angesichts der Sachlage war es aber kein Wunder, dass Ludwig V. mit denselben Waffen zurückschlug und verlautbaren ließ: „Den in Anno 1609 von E. L. zu Treysa angestellten Landtag betreffend, ist jedermenniglichen bewußt, daß E.L. solchen vor ein Landtag außgeschrieben [...]. Unsers Theils haben wir zuvor einigen absonderlichen Landtag nie außgeschrieben, sondern dieser E.L. Theils ist der erste gewesen.“³⁷

Auch wenn das Wort nicht explizit benutzt wurde, so warfen sich die Fürsten in der Sache gegenseitig offenkundig Heuchelei vor. Diese Vorwürfe wurden dabei nicht etwa erhoben, um die Gegenseite wirklich zu veranlassen, die Berufung von Partikularlandtagen einzustellen – damit war angesichts des Erbfolgestreits ohnehin nicht zu rechnen.³⁸ Vielmehr dienten sie der Rechtfertigung des eigenen Verhaltens, denn schließlich sei man nicht der erste gewesen, der solche Praktiken eingeführt hätte. Beide Parteien konnten auf diese Weise von der Inkonsistenz ihres eigenen Verhaltens ablenken, indem sie auf die angebliche Heuchelei der Gegenseite verwiesen.

Was aber hieß das nun für die Norm, die doch die gesamthessische Verfasstheit der allgemeinen Landtage vorschrieb? Paradoxerweise wurde sie weder durch die praktische Inkonsistenz noch durch die andauernden und wechselseitigen Heucheleivorwürfe ernsthaft beschädigt. Ganz im Gegenteil legten sich beide Fürsten sogar explizit auf dieses Ordnungsmodell fest – und sei es nur aus

36 „Landgraf Moritz an Landgraf Ludwig V., Kassel 1613 Dez. 7“. In: *Acta in Sachen die Fürstliche Marpurgische Succession belangendt Zwischen [...] Herrn Ludwigen Landgraffen zu Hessen [...] Klägern an einem, So dann [...] Moritzen Landgraffen zu Hessen [...] Beklagten am andern Theyl ergangen*. Gießen ²1615, Kap. XI, S. 49f. (jedes Kap. mit eigener Paginierung).

37 „Landgraf Ludwig V. an Landgraf Moritz, Gießen 1614 Februar 8“. In: ebd., S. 57–64. Vgl. überhaupt das ganze Kapitel mit dem bezeichnenden Titel „Zweite Classis Missiven und Schreiben begreifend, welche zwischen mehr hochgedachten Ihren FF.GG. wegen deß zu Giessen in Decembri Anno 1613. Wie in gleichem auch deß jüngst zu Cassel im Januario Anno 1615. gehaltenen Particular Landtags halber, gewechselt worden“. In: ebd., S. 49–70.

38 1604 hatte ein ständisches Schiedsgericht eine Teilung des Marburger Erbes vorgenommen, gegen die Ludwig seit 1606 jedoch vor dem Reichshofrat klagte. Zudem war es auch noch zu einem Streit über das Landtagsdirektorium gekommen. Als der Reichshofrat Landgraf Moritz dann 1613 aufforderte, auf die Klage zu antworten, war „die Teilung der Marburger Erbschaft zur Neuentscheidung gestellt“ (Günter Hollenberg: Einleitung. In: ders., *Hessische Landtagsabschiede 1605–1647*, S. 1–20, hier S. 73, Anm. 98).

strategischen Gründen. So wies Moritz darauf hin, „[d]aß nemblichen wir, die Gevettern Fürsten zu Hessen in unsern und unserer Land und Leute Obligen und Nothwendigkeiten keine absonderliche, sondern allgemeine Landtäge, vermöge unsers hochthwerlichen Erbvertrags unnd darauff eingeführten kundtlichen Herkommens anzustellen und zu halten schuldig“.³⁹

Tatsächlich blieb die Norm als Norm bis zum Ende des *Ancien Régime* in Kraft, fand jedoch keinen Ausdruck mehr in konkreten Praktiken – gesamthessische allgemeine Landtage gab es nach 1604 mit einer Ausnahme nie wieder.⁴⁰ Durch diese Abschottung von der Praxis wurde sie dann nach 1604 schrittweise verwandelt in eine deutlich abstraktere Wertvorstellung von ‚hessischer Einheit‘, die im idealisierten Bild des unter Philipp dem Großmütigen geeinten Hessens fixiert wurde.⁴¹ Damit projizierten in der Folge vor allem die Landstände das

-
- 39 Vgl. „Landgraff Moritzen zu Hessen, sc. Schreiben an Herrn Landgraff Ludwigen zu Hessen, den Gießnischen Particular Landtag betreffend. Kassel 1613 Dezember 7“. In: Acta in Sachen die Fürstliche Marburgische Succession belangendt, Kap. XI, S. 49f. (jedes Kap. mit eigener Paginierung). Mit „Erbvertrag“ gemeint ist: „Erbeinigung der vier Landgrafen. Ziegenhain 1568 Mai 28“, in: Hollenberg, Hessische Landtagsabschiede 1526–1603, Nr. 42e, S. 282–295.
- 40 Im „Hauptvergleich zwischen Landgräfin Amalie Elisabeth, Landgraf Hermann, Landgraf Friedrich und Landgraf Ernst einer- und Landgraf Georg andererseits, mitbesiegelt von Herzog Ernst von Sachsen“ (StAD, Urk. Verträge mit Hessen-Darmstadt 1648 April 14), der den Marburger Erbfolgestreit endgültig beilegte, wurde die fortdauernde Existenz der gesamthessischen Landtage explizit bestätigt; vgl. Günter Hollenberg (Hrsg.): *Hessen-Kasselische Landtagsabschiede 1649–1798*. Marburg 1989, S. 58, Anm. 4. Diese Regelung wurde dann am Ende des großen hessischen Ständekonflikts im „Vergleich Landgraf Wilhelms VI. mit der Ritterschaft, Kassel 1655 Okt. 2“. In: ebd., S. 56–66, hier S. 58, übernommen. Und dieser Vergleich wurde dann im 18. Jahrhundert in die offizielle „Sammlung fürstlich hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben“ aufgenommen und in einer 1787 erschienenen Darstellung der hessischen Ständeversammlung sogar als „Grundgesetz“ bezeichnet (Conrad W. Ledderhose: Von der landschaftlichen Verfassung der Hessen-Casselischen Lande. In: ders.: *Kleine Schriften*. Bd. 1. Marburg 1787, S. 1–176, hier S. 51). Und seit 1738 galt der Vergleich von 1655 auch in Hessen-Darmstadt offiziell, vgl. „Landtagsabschied. Gießen 1738 Nov. 8“. In: Karl Murk (Hrsg.): *Hessen-darmstädtische Landtagsabschiede 1648–1806*. Darmstadt 2002, Nr. 61/2, S. 318–329, hier S. 321–323. – Gleichwohl gab es nach 1604 mit einer Ausnahme nie wieder gesamthessische Landtage; zur Ausnahme vgl. Hollenberg, Hessische Landtagsabschiede 1605–1647, Nr. 63, S. 258–261 und zum Kontext Raingard Eßer: Landgraf Moritz’ Abdankung und sein politisches Vermächtnis. In: Menk, Landgraf Moritz der Gelehrte, S. 196–214.
- 41 Für Armand Maruhn: *Necessitäres Regiment und fundamentalgesetzlicher Ausgleich. Der hessische Ständekonflikt 1646–1655*. Darmstadt/Marburg 2004, S. 112 fungiert das „Hessen Philipps des Großmütigen“ als „normativer Referenzpunkt der adeligen Erinnerungskultur“. Dem entspricht auch, dass zur selben Zeit, nämlich mit dem Erscheinen von Dilichs „Hessische Chronica“ im Jahr 1605, auch in der hessischen Historiographie ein längerer Prozess der Zentrierung auf Philipp den Großmütigen zum Abschluss kam. Vgl. dazu Thomas Fuchs: Landgraf Philipp und die Historie. In: Heide Wunder/Christina Vanja/

in der Praxis nicht mehr durchsetzbare Ideal einer landständischen Verfassung für Gesamthessen auf eine Zeit, in der Hessen zwar geeint, aber gerade nicht landständisch verfasst gewesen war – eine weitere Inkonsistenz, die hier jedoch nicht genauer ausgeführt werden kann.⁴²

11.5.4 Fazit

An der Bewältigung der ständepolitischen Folgen des Marburger Erbfolgestreits lassen sich also Funktionen und Folgen von Inkonsistenz und Heucheleideutungen deutlich beobachten: Man tat etwas, nämlich Partikularlandtage einführen, und gleichzeitig verleugnete man dieses Tun unter Betonung der entgegenstehenden Norm. Damit erweist sich praktische Inkonsistenz als effektiver Mechanismus im Kontext der frühneuzeitlichen politischen Kultur: Die situative Entkoppelung von Beratungs- und Rechtfertigungspraktiken schuf auf der einen Seite einen Freiraum, in dem neue Beratungspraktiken ausprobiert werden konnten. Auf der anderen Seite wurde die Norm bestärkt und konnte auch weiterhin als Norm intakt bleiben, weil beide Parteien sich wechselseitig Heuchelei vorwarfen und sich damit selbst unter den Zwang setzten, die Norm in ihren Rechtfertigungspraktiken zusätzlich zu bestärken.

Im Kontext einer genuin frühneuzeitlichen Verfassungsordnung ermöglichte das Ineinandergreifen von beobachteter Inkonsistenz und zugeschriebener Heuchelei es, eine faktische Diskontinuität zuzulassen, ohne die maßgebliche Kontinuitätsnorm aufgeben zu müssen. Das Ergebnis war ein politisch tragbarer Verfassungswandel.⁴³

Berthold Hinz (Hrsg.): *Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen und seine Residenz Kassel*. Marburg 2004, S. 221–236; Gerhard Menk: Die Chronistik als politisches Kampfinstrument. Wilhelm Dilich und Marquard Freher. In: ders. (Hrsg.): *Hessische Chroniken zur Landes- und Stadtgeschichte*. Marburg 2003, S. 147–184.

42 Vgl. dazu Tim Neu: Von ständischer Vielfalt zu verfasster Einheit. Zum Konstruktionscharakter landständischer Herrschaftspartizipation am Beispiel der Landgrafschaft Hessen(-Kassel). In: Oliver Auge/Burkhard Büsing (Hrsg.): *Der Vertrag von Ripen 1460 und die Anfänge der politischen Partizipation in Schleswig-Holstein, im Reich und in Nordeuropa*. Ostfildern 2012, S. 299–326.

43 Vgl. ausführlicher und mit Folgerungen für die Ständeforschung und die Verfassungsgeschichte der Vormoderne Neu, Die Erschaffung der landständischen Verfassung, S. 486–500.